



S C H W E I N

## Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Anzahl Tiere ..... Stück | Stallfläche ..... m<sup>2</sup> |

### PARTNERBETRIEB

Name .....

Adresse .....

Email .....

Telefon .....

LFBIS-Nr.: .....

Ort, Datum

Unterschrift

# Richtlinien für das Gütesiegelprogramm „Ländle Schwein“

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Partnerbetrieb, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel und die damit verbundenen geschützten Zeichen für die Auslobung von Schwein zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der von LQM geschützten Zeichen wird mittels separater Markennutzungsvereinbarung definiert.

## 1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten „3G“-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die „3G“ die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von „Ländle Schwein“ sind es folgende „3G“:

**gehalten + gefüttert + geschlachtet in Vorarlberg**

- **Herkunft:** Grundsätzlich müssen die Ferkel aus Vorarlberg abstammen. Wenn nachweislich keine Vorarlberger Ferkel (geringer Eigenversorgungsgrad) verfügbar sind, sind österreichische Ferkel zur Mast zugelassen.
- Der Schweinemastbetrieb hat Aufzeichnungen (z. B. in Form von Belegen) zu führen, durch welche eine **lückenlose Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist (Bestandsverzeichnis, Rechnungen, Lieferscheine, Viehverkehrsscheine).
- Die **Kennzeichnung** des „Ländle Schweins“ muss mit **Schlagstempel** erfolgen.

## 2. Produktionsqualität

- **Gesundheitsstatus:** Der Tierbestand steht unter tierärztlicher Betreuung. Der Partnerbetrieb ist Mitglied des **Tiergesundheitsdienstes (TGD)**.
- Der Partnerbetrieb erfüllt die **Anforderungen der österreichischen Tierhalteverordnung** und wird in einer Stichprobe durch die zuständige Behörde kontrolliert.
- Der **Platzbedarf** pro Schwein in der Endmast muss mindestens 1 m<sup>2</sup> betragen. Für Schweine **ab 110 kg** müssen **mindestens 1,20 m<sup>2</sup> pro Tier** zur Verfügung gestellt werden.

- Die Hälfte der verfügbaren Boxenfläche muss eine **geschlossene Bodenfläche** (keine Spalten) aufweisen. **Vollspaltenböden sind verboten!**
- **Ständige Einstreu** im Stall muss vorhanden sein. Hierfür muss entsprechend strukturiertes Material - Stroh oder ähnliches - bereitgestellt werden.
- Die **Anbringung von Spielzeug** in Form von Holzstücken oder anderen Materialien, welche mit dem Maul bewegt und bekaut werden können, **ist verpflichtend**. Das Spielzeug darf die Gesundheit der Tiere nicht gefährden.
- Eine **Raufuttergabe** – als Einstreu oder durch Futterraufen (Futtertröge) – ist erforderlich.
- **Ferkel**, die ins „Ländle Schwein“ Programm gelangen, wurden unter Einsatz von **Schmerzmitteln** fachmännisch kastriert.
- Die **Fütterung** des „Ländle Schweins“ **erfolgt gentechnikfrei** (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung - in der jeweils gültigen Fassung).
- Das Ausbringen bzw. die Anwendung des PSM-Wirkstoffes **Glyphosat** ist **untersagt**.
- Sofern der Betrieb „Ländle Schwein“ nach **Bio-Standard** produziert, ist ein gültiger **Bio-Kontrollvertrag** mit einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der am Gütesiegelprogramm beteiligte Partnerbetrieb lässt jederzeit (auch unangekündigt) eine **Vor-Ort-Kontrolle** durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

### 3. Produktqualität

- Die **Klassifizierung** der Schlachtkörper hat nach dem österreichischen Vermarktungsnormengesetz (VNG) zu erfolgen.

## 4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm „Ländle Schwein“ teilnehmende Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln und eine Nichteinhaltung der Gütesiegelrichtlinie zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Schwein“ und zum Entzug der Berechtigung zur Markennutzung führt.

### Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

### Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,– plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

### Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Schwein“.